

Von unserer Seite wurde die Verpflichtung übernommen, die streitenden Kolleginnen der Firma Koch in Stuttgart zur Wiederaufnahme der Arbeit zu veranlassen.

Die Arbeitgeber erklärten, die ausgesprochene Kündigung in Stuttgart und im übrigen Reiche schnellstens wieder zurückzunehmen.

Kartonnagenindustrie.

Der Zentralverband Deutscher Kartonnagenfabrikanten teilt uns mit, daß er beim Reichsarbeitsministerium beantragt habe, den Schiedsspruch vom 14. April für verbindlich zu erklären. Die Verhandlung im Reichsarbeitsministerium über die Verbindlichkeitsklärung wird in diesen Tagen stattfinden, sie ist beim Abschluß dieser Nummer noch nicht festgelegt.

Etuisindustrie.

Am 23. April haben in Berlin Verhandlungen mit Vertretern des Reichsverbandes der Etuisindustrie stattgefunden, bei denen es sich um den Abschluß eines neuen Mantelvertrages handelte. Die Verhandlungen dienten in der Hauptsache dem Zwecke, festzustellen, in welchen Punkten sich Uebereinstimmung erzielen lasse. Zu einem endgültigen Abschluß ist es dabei nicht gekommen. Es sollen weiter Verhandlungen geführt werden im Anschluß an die Hauptversammlung des Reichsverbandes, und zwar am 29. April in Würzburg.

Reichsverband der Buchbinderereien.

In Nr. 16 der „Buchbinder-Zeitung“ vom 20. April hatten wir berichtet über die Verhandlungen, die mit Vertretern dieses Verbandes über den Wiedereintritt in das „Api“-Lohnabkommen geführt waren. Da bei diesen Verhandlungen eine Einigung nicht erzielt werden konnte, wurde beiderseitig das Reichsarbeitsministerium angerufen, und dies hat sodann in einer Sitzung vom 24. April diesen Lohnstreit behandelt. Die Verhandlungen spielten sich hier in dem üblichen bisher bekannten Rahmen ab. Während die Arbeitgebervertreter mit allem Nachdruck forderten, daß ein niedriger Lohnsatz, und zwar in Höhe von 54 Pf. in der Spitze festgelegt werde, forderten unsere Vertreter die restlose Anerkennung des „Api“-Lohnabkommens. Nach vielstündiger Verhandlung wurde sodann nachfolgender Schiedsspruch gefällt:

Der Spitzenlohn soll betragen von 3. bis 23. April 56 Pfennige, vom 24. April bis 14. Mai 58 Pfennige.

Der Schiedsspruch wurde von beiden Parteien angenommen. Unsererseits brauchten Bedenken wegen des niedrigen Lohnes für die Zeit vom 3. bis 23. April nicht zu bestehen, da nach den uns gewordenen Informationen die Mitglieder des Reichsverbandes im Reiche ausnahmslos nach dem „Api“-Lohnabkommen bereits bezahlt hatten.

Entscheidung des Tarifamtes für die Etuis- und Kartonnagenindustrie.

Weimar, den 7. April 1924.

Streitfall 23: Die Arbeitnehmer in S. (Thüringen) fordern für ihren Platz Bezahlung nach dem Reichstarif und insbesondere Bezahlung für die Zuschneider nach Ziffer 66 des Reichstarifs. Infolge des in früherer Zeit an diesem Ort höheren Lohnniveaus — Spielwarenindustrie — ist die Bezahlung abweichend vom Reichstarif vorgenommen worden und ist nunmehr Streit darüber entstanden, wer als Facharbeiter zu gelten hat.

Entscheidung: Das Oberschiedsgericht entscheidet: Die Entlohnung hat in allen Teilen nach den Bestimmungen des Reichstarifs zu erfolgen. Der Tarifzustand ist ab 17. April herzustellen.

Zuschneider sind nach Ziffer 66 zu entlohnen. Bezüglich der Frage, wer als Facharbeiter zu entlohnen ist, entscheidet das Oberschiedsgericht: Es ist die Ziffer 66 (Lichtarbeit) unter sinnemäßer Anwendung der Ziffer 70 zu beachten. Sofern darüber noch Meinungsverschiedenheiten bestehen, wird den Parteien aufgegeben, die Art der Arbeit dem Oberschiedsgericht vorzulegen.

Die Arbeiterorganisation soll für alles haften!

Die englische Arbeiterpartei, die bei den jüngsten Wahlen in England einen glänzenden Sieg erfochten hat, veranlaßt einem Gerichtsurteil des obersten englischen Gerichtshofes ihre Entstehung. Und das kam so: In einem Prozeß wurde im Jahre 1899 eine Gewerkschaft haftpflichtig gemacht für die wirtschaftlichen Schäden, die den Unternehmern infolge einer Arbeitseinstellung entstanden waren. Dieses Urteil, bekannt unter dem Namen Taff Vale, bedeutete praktisch die Abwägung der Gewerkschaften, da jede einzelne Handlung derselben zu einem Vorstoß gegen sie benutzt werden konnte und im größeren Ausmaße auch benutzt wurde. Einige Gewerkschaften wurden dadurch finanziell völlig ruiniert. Auch in Amerika spukte der gleiche Geist in den Gerichtshöfen gegen die Gewerkschaften. Um sich gegen diese Praxis zu wehren, beschloßen die Gewerkschaften Englands, bei Parlamentswahlen selbständig vorzugehen. Es ist ihnen auch gelungen, in der darauffolgenden Legislaturperiode ein Gesetz zur Annahme zu bringen, das eine Wiederholung derartiger Urteile ausschloß.

An diese Beutezüge auf die Kassen der Gewerkschaften in der „guten alten Zeit“ wird man erinnert, wenn man bekannt wird mit einer Reihe gerichtlicher Entscheidungen aus der jüngsten Zeit im „Rechtsstaat Deutschland“. Das Landgericht II in Berlin verurteilte einige Führer der Reichsgewerkschaft der Eisenbahnbeamten und -anwärter auf Ersatz der Hotelkosten für einen holländischen Kaufmann, die diesem durch den Streik der Eisenbahner erwachsen waren. In eingehender Begründung wurde das von den Beklagten in Anspruch genommene Recht zum Streik verneint. Das Landgericht kümmerte sich nicht darum, daß im Artikel 159 der Verfassung das Koalitionsrecht für jedermann und für alle Berufe gewährleistet ist. Aus der vom Landgericht beliebigen Auslegung der klaren Bestimmungen der Verfassung eine zivilrechtliche Haftpflicht der Gewerkschaften herleiten zu wollen, erscheint als eine ziemlich gewalttätige Umdeutung des tatsächlichen Rechts.

Noch weiter ging das Gewerbegericht in Hattungen. Wie erinnertlich sein dürfte, hatte das von den freigewerkschaftlichen Metallarbeitern abgelehnte Arbeitszeitabkommen vom 2. Januar umfangreiche Streiks ausgelöst. Die Unternehmer gingen darauf mit Schadenersatzklagen gegen die streikenden Arbeiter vor. Daß sie dabei mindestens zum Teil ihren genossenschaftlichen Richter fanden, zeigte eine Gewerbegerichtsverhandlung in Hattungen, wo die Heinrichshütte, deren 4000 Mann starke Belegschaft sich eine Zeitlang im Streik befand, gegen einzelne Arbeiter einen Schadenersatzprozeß angestrengt hatte. Das Gewerbegericht erklärte: Den Streik als grundlos und sprach der Betriebsleitung das Recht zu, Ersatz für den erlittenen Schaden zu fordern. Außerdem erklärte das Gericht, daß die Firma richtig gehandelt habe, als sie die gesamte Belegschaft fristlos entließ, nachdem ein Teil der Arbeiter in den Streik getreten war. Die Firma wird sich mit ihrer Schadenersatzforderung, die sich auf 110 000 Goldmark beläuft, nunmehr an die ordentlichen Gerichte wenden.

Eine noch merkwürdigere Entscheidung hat das Landgericht in Lübeck gefällt. Auf Betreiben der Großindustrie wurde von ihm dem Vorsitzenden des Deutschen Metallarbeiterverbandes, Verwalterstelle Lübeck, bei einer Haftstrafe von einer Woche für jeden Fall der Zuwiderhandlung verboten, durch öffentliche Betannmachung die Arbeiter, die beim Hochseilwerk angestellt sind, zum Bruch ihres Arbeitsvertrages aufzufordern. Um das Unternehmertum vor jeder finanziellen Schädigung zu bewahren, hat das Landgericht auch kurzerhand verfügt, daß die Kosten des Verfahrens der Gewerkschaftssekretär zu tragen hat, der mit der ganzen Angelegenheit überhaupt nichts zu tun hatte. Ganz einseitig stellt sich damit ein Gericht, dessen Aufgabe Objektivität sein soll, hinter das Unternehmertum, das von seinen Arbeitern einen zwölfstündigen Arbeitstag erpressen will.

So verschärft sich auch in der „Rechtssprechung“ der Gegenfah zwischen Kapital und Arbeit immer mehr. Ein Gericht verneint das Streikrecht, das andere erklärt Streiks für grund-

los und das dritte gar beugt vor und stellt Handlungen unter Strafe, die event. erst noch begangen werden könnten! Wie es scheint, bemüht sich die Rechtsprechung in gewerblichen Streitfällen mit bestem Erfolge, es der Rechtsprechung in politischen Angelegenheiten gleich zu tun, die bekanntlich keinen Fall vorübergehen läßt, um dem Volksempfinden ins Gesicht zu schlagen.

Die Verbilligung der Produktion.

Wie die Unternehmer den Produktionsrückgang feststellen.

II.

bleiben wir aber beim tatsächlichen Produktionsrückgang. Die Unternehmer legen ihn in der Regel der Arbeiterkraft zur Last, indem sie die Senkung der Kopfquote der auf einen Arbeiter entfallenden Leistung feststellen. Diese Feststellung erfolgt sehr einfach: die während einer Periode — zumeist während eines Jahres — erzeugte Produktmenge wird durch die Zahl der beschäftigten Arbeiter dividiert und das Resultat wird als Kopfquote angenommen.

Das Internationale Arbeitsamt hat dieser Lage den zweiten und dritten Band seiner Erhebungen über die Produktion veröffentlicht. Der zweite Teil dieser gewaltigen Arbeit beschäftigt sich mit den Leistungen in den einzelnen Industriezweigen und Ländern. In der Einleitung dieses Teils (Enquete sur la production, Band II, Seite 982 bis 1016) wird diesem Verfahren der Unternehmer eine vernichtende Kritik zuteil. Das Internationale Arbeitsamt erkennt die schlagenden Argumente von Paul Herz und Richard Seidel (in ihrem Buch: Arbeitszeit, Arbeitslohn und Arbeitsleistung) sowie der Wirtschaftskurve der „Frankfurter Zeitung“ gegen diese Art der Berechnung der Arbeitsleistung in vollem Umfang an. Die eingehenden Ausführungen des Direktors des amerikanischen statistischen Amtes für Arbeitsfragen, Ethelbert Steward werden vom Internationalen Arbeitsamt ebenfalls herangezogen, um die vollständige Unhaltbarkeit dieser Art Berechnungen, die von den Unternehmern zur Feststellung des Arbeitsertrages verwendet werden, darzustellen. In diesen Berechnungen kommen nämlich nicht die wirklichen Leistungen des Arbeiters zum Ausdruck, die nur von seiner Arbeitsintensität abhängen. Es wird angenommen, daß er während der ganzen Periode ununterbrochen gearbeitet hat, obgleich doch feststeht, daß die Beschäftigung in der Regel nicht so dauernd ist und oft unterbrochen wird. Solcher Gründe gibt es eine Menge: Absatz- und Transportverhältnisse usw. Oft werden außerordentliche Arbeiten (Reparaturen, Neuanlagen) vorgenommen. Oft wird die Anzahl der nicht direkt produktiv beschäftigten Arbeiter und Angestellten unverhältnismäßig vermehrt, Frauenarbeit in großem Maßstabe eingeführt. Die Kopfquote wird aber von den Unternehmern immer so ausgerechnet, daß dabei die Gesamtzahl der im Betrieb beschäftigten Arbeiter und Angestellten berücksichtigt, die Menge der Produkte durch die Gesamtzahl der Beschäftigten dividiert wird. Wir können hier den übrigen Fehlerquellen dieser Berechnung nicht nachgehen, sondern müssen auf die Veröffentlichungen des Internationalen Arbeitsamtes verweisen.

Wenn zum Schlichter ein Gewerkschaftssekretär bestellt wird,

dann geraten unsere Unternehmer aus dem Häuschen. Zeter und Mordio wird geschrien ob dem angeblich nicht vorhandenen Unparteilichkeit dieses Mannes, wie sich jetzt wieder aus Anlaß der Berufung eines Gewerkschaftssekretärs zum Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses in Köln zeigt. Wir haben zwar schon einige Schlichter, die aus Arbeiterkreisen hervorgegangen sind und deren Tätigkeit zum Teil gezeigt hat, daß unsere Unternehmer alle Ursache haben, dagegen nichts einzuwenden. Die Sache, die das Kölner Arbeitgeberkartell jedoch jetzt gegen den neuberufenen Schlichtungsausschussvorsitzenden einleitet, übersteigt nachgerade die Grenze des Erträglichen.

In der „Deutschen Arbeitgeberzeitung“ erhebt dieses Kartell den schärfsten Widerspruch gegen die Berufung dieses Mannes, der seither „berufsmäßig die Interessen einer der beiden vor dem Schlichtungsausschuss sonst verhandelnden Parteien vertreten“ habe. Diese Tatsache müsse Unzufriedenheit die Unparteilichkeit dieses Mannes anzuzweifeln. Ein Gewerkschaftssekretär als Vorsitzender des Schlichtungsausschusses müsse der Ar-

beitgeberchaft gegenüber immer als befangen dastehen und die übrigen nebenamtlich tätigen Vorstehenden hätten denn auch sofort ihre Ämter niedergelegt. Nach der Anschauung des Kölner Arbeitgeberartells ist die Berufung nur erfolgt, um „einem Gewerkschaftssekretär einen neuen Posten zu sichern“. Diese Redewendung hat dem Kartell so gut gefallen, daß sie von ihr mehrmals wiederholt und außerdem gefragt wird: „Will vielleicht die Regierung die Schlichtungsinstanzen zur Gewerkschaftsdomäne machen?“ Daß diese Neubesetzung auch in Parallele gestellt wird mit dem Beamtenabbau, versteht sich von selbst.

Das Kölner Arbeitgeberartell ist ein Original. Es fragt nicht danach, ob der Berufene eine Eignung zu dem Posten hat. Und darauf käme es doch einzig und allein an und auf nichts anderes. Nein, diese Frage ist nebensächlich und die Kölner Unternehmer schäumen nur deshalb vor Wut, weil es nicht einer der Ihrigen ist, der zu dem Amt berufen wurde. Sie wollen herrschen, sie nur allein wollen bestimmen und ihre Kreaturen sollen es sein, die ihren Willen auch im Schlichtungsverfahren zum Durchbruch bringen. Die Unternehmer jenseits der Befähigungsarene sind im letzten Jahre außerordentlich verwöhnt worden, durch den passiven Widerstand und dessen Finanzierung durch das Reich haben sie Geldschrone in Unmasse geschluckt und es mag ihnen darum jetzt etwas jauer antommen, wieder zu einer einigermaßen geordneten Tätigkeit und Kalkulation zurückzukehren, bei der der Gewinn nicht ganz so reichlich und mühelos fließt wie im letzten Jahr. Und wenn jetzt dort ein Schlichter fungieren soll, der auch die Not der Arbeiterschaft kennt und diese Kenntnis in seinen Sprüchen etwas mitwirken läßt, dann ist das nicht mehr als richtig.

Doch einige Fragen in aller Bescheidenheit: Ist nicht die übergroße Mehrzahl unserer Schlichter einer Interessensphäre entnommen, die der des Kölner Arbeitgeberartells näher steht als der Arbeiterschaft? Wie viele unter unseren Schlichtern mügen sein, die vordem die Interessen der Unternehmer berufsmäßig vertreten haben? Sind diese geeignet, die Obliegenheiten eines Schlichters unparteiisch wahrzunehmen? Die Liste unserer Schlichter zeigt bis auf wenige Ausnahmen fast nur Leute mit dem Dokortitel. Ist aber dieser als Befähigungsnachweis, als Zeichen von Unparteilichkeit anzusehen? O nein, wir brauchen im gewerblichen Schlichtungsverfahren Leute, die auch die Not der Arbeiterschaft kennen und die sich nicht nur leiten lassen von den Wünschen und die nicht abhängig sind vom Willen der Unternehmer.

Sonderbare Schwärmer

sind doch alle diejenigen, denen die Zerreißung unserer Gewerkschaften das Ziel ist, aufs innigste zu wünschen. Nicht nur alle Gewerkschafter, sondern — mit Ausnahme der oben Bezeichneten — alle vernünftig denkenden Menschen sind sich darüber klar, daß die große Zahl der Unorganisierten das größte Uebel darstellt, von dem die Arbeiterschaft in allen ihren Teilen heimgegriffen werden kann.

Einzig die Vertreter der angeblich radikalsten Richtung denken anders darüber. Sie pouffieren die beitragscheuen Elemente, die sonst allenthalben mit Recht der Verachtung anheimfallen, nach allen Regeln der Kunst, um zur gegebenen Zeit einen ziffernmäßig nicht kleinen Nachtrupp zu haben. Wo jeder christliche und aufrechte Mensch sich abwendet von den Parasiten des gewerkschaftlichen Kampfes, da kommen die „radikalen“ Elemente und überhäufen sie mit Schmehleien und geben ihnen Ehrentitel, die tolle Ausgeburt wirklich nicht mehr ganz normaler Hirne sind. Daß man heute von „Klassenbewußten Unorganisierten“ reden kann, ist auch ein Zeichen der Zeit. Kann der noch bei Verstand sein, der zweifelt wie Feuer und Wasser meidende Begriffe in einem Schlagwort zusammenschweift? Fast scheint es ob der aufzuwendenden Zeit zu schade zu sein, sich ernsthaft mit diesen möglicherweise dem Geiste des Feuerwassers entsprungnen Schlagwort zu beschäftigen. Die „Chemnitzer Volkstimme“ hat es dennoch getan und wir wollen wiedergeben, was sie dazu sagt: „Klassenbewußte Unorganisierte.“ Es ist für die Begriffsverwirrungen, die die Kom-

munisten unter ihren Mitläufern anrichten, nicht minder bezeichnend als für die Folgen der kommunistischen „Gewerkschaftsrettung“, daß ein solches Schlagwort aufgebracht werden konnte, ohne daß seine Urheber der Lächerlichkeit verfallen oder einer Kaltwasserkur unterworfen wurden. Birgt doch diese Wortstellung einen so klaffenden Widerspruch in sich, daß der Unsinn, dem sie ihre Prägung verdankt, jedem denkenden Arbeitnehmer ohne weiteres offenkundig wird. Aber ist es auch Wahnsinn, so ist es doch kommunistische Methode.

Die Massen, die nach der Novemberrevolution, von Organisationsjurcht und Organisationsverboten freigeworden, in die Gewerkschaften strömten, waren weit mehr von egoistischen Instinkten als von Klasseninstinkt befeelt. Von Klassenbewußtsein konnte bei den meisten, zumal den vordem „Selben“, jedenfalls keine Rede sein. Das Klassenbewußtsein fliegt keinem Arbeitnehmer mit dem Mitgliedsbuch der Gewerkschafts- und Parteiorganisation an. Es muß von jedem einzelnen erworben werden durch geistiges Eindringen in das Gebiet der gesellschaftswissenschaftlichen Erkenntnis. Der Klassenbewußte Arbeiter muß die Zusammenhänge der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse erkennen lernen, sich zur sozialistischen Weltanschauung aufschwingen. Dazu gehört vor allem der gute Wille, sich aus der sozialistischen Literatur und aus Vorträgen die nötigen Kenntnisse anzueignen, um als Klassenbewußter Arbeitnehmer zu denken, zu urteilen und zu handeln. Das Klassenbewußtsein kann sich nur aktiv äußern in organisatorisch-solidarischer Verbindung mit Gleichgesinnten und Gleichinteressierten, in der gewerkschaftlichen und politischen Organisation.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse in der Nachkriegszeit ließen die Gewerkschaften leider nicht dazu kommen, den plötzlichen gewaltigen Zustrom an Mitgliedern geistig zu erlassen, ihn zu schulen und zu disziplinieren. Was diese Masse jahrzehntelang verstaumt hatte, wozu ihrem jüngsten Teil die Gelegenheit vordem verjagt war, konnte nicht mit einem Schläge nachgeholt werden. Die permanente Lohnbewegung, in die die Gewerkschaften gedrängt wurden, ließen ihnen keine Ruhe und schließlich nicht einmal die bescheidensten Mittel, ihren Bildungsaufgaben nachzugehen.

Den Kommunisten dauert es viel zu lange, die Massen aufzuklären und zu schulen. Sie suchen sie durch radikalen Phrasenschwall für ihre Parteiparolen zu gewinnen. Sie schmiegeln den „Klassenbewußten Unorganisierten“, weil es ihnen weniger darauf ankommt, ob ihre Anhänger Klassenbewußte, denkende Proletarier sind, als vielmehr darauf, daß sie ihnen instinktiv folgen. Die Theorie, daß eine kleine Kerntruppe genüge, um im gegebenen Falle die Massen mit sich fortzureißen, ist Putztheorie.

Wenn es uns die kommunistischen Aktionen nicht deutlich genug bewiesen hätten, daß damit auf die Dauer nichts auszurichten ist, dann hat uns schon der Kapp-Putsch gezeigt, daß es mit allen mechanischen Machtmitteln nicht möglich ist, romantische Mitternachtsverschwörungen durchzuführen, wenn die große Masse des Volkes nichts damit zu tun haben will. Zur kommunistischen Diktatur über das Proletariat genügt schließlich ein gutgeglichtes Dreimännerkollegium; es genügt wenigstens in Rußland zunächst. Ob es in dem kleineren Deutschland genügt, kann um so mehr dahingestellt bleiben, als hier eine solche Diktatur einstweilen ausgeschlossen ist.

Was die Kommunisten bisher erreichten, ist, daß sie das Vertrauen eines großen Teiles der neuen Gewerkschaftsmitglieder durch systematische Wauwursarbeit untergraben haben, einen anderen Teil aber durch ihre skrupellosen Quertreibereien, durch sorgföhligen Jank und Madan den Gewerkschaften entfremdet haben, so daß sich in den Betrieben wieder eine Masse von Unorganisierten bilden konnte. Weil diese Unorganisierten einmal kurze Zeit das Mitgliedsbuch ihrer Gewerkschaft in der Tasche hatten und weil die Kommunisten diese Unorganisierten für ihre Zwecke einfangen wollen, deshalb werden sie von den Kapebiffen zu „Klassenbewußten Unorganisierten“ befördert.

Mit der illusionär-romantischen Generalfreist- und Weltrevolutionspolitik hat das Klassenbewußtsein nichts zu tun. Im Gegenteil, diese Politik verhindert das Aufkommen und die Vertiefung des Klassen-

bewußtseins, weil es die Masse in dem Glauben erhält, sie brauche nicht zu denken, nur zu fordern und den kommunistischen Parolen nachzulaufen, dann werde es im Handumdrehen besser werden. Weil diese Auffassung ebenso unsinnig ist wie das Wort von den klaffenbewußten Unorganisierten, muß es erst recht unsere Aufgabe sein, die Unorganisierten aufzurütteln, sie in ihre Gewerkschaften zurückzuführen und sie zum Klassenbewußtsein zu erwecken.

Der Arbeiterurlaub — eine internationale Erfcheinung.

Vor dem Weltkrieg waren vorwiegend nur die Staats- und Gemeindearbeiter in den Genuß eines bezahlten Erholungsurlaubs gekommen. Es gehörte zu den Seltenheiten, daß auch Lohnarbeiter einzelner Betriebe oder Berufe auf einen Urlaub unter Fortzahlung des Lohnes Anspruch hatten. Erst seit Beendigung des Krieges ist das in stärkerem Maße der Fall. In einigen Ländern mit allerdings weniger stark ausgeprägter Industrie, so z. B. in Finnland, Desterreich, Rußland und Polen, bestehen gesetzliche Bestimmungen, nach denen allen Arbeitern und Angestellten das Recht auf einen jährlichen Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Lohnes zusteht. Nach den uns vom Internationalen Gewerkschaftsbund gemachten Angaben ist die Urlaubsfrage in den verschiedenen Ländern wie folgt geregelt. Dabei bleibt natürlich zu beachten, daß es sich immer um einen Urlaub handelt unter Fortzahlung des Lohnes, da ja andernfalls von einem Urlaub nicht gesprochen werden könnte.

Nach dem Finnischen Tarifvertragsgesetz hat jeder Arbeiter ein Recht auf einen Urlaub von 7 Arbeitstagen. Arbeiter mit halbjähriger Beschäftigung haben Anspruch auf 4 Arbeitstage. Bedingung ist jedoch, daß die Beschäftigungsdauer im gleichen Betriebe zurückgelegt sein muß. Irgebenwelche sonstige einschränkende Bestimmungen oder Abmachungen über den Urlaub sind gesetzlich ungültig.

Weniger klar sind die Angaben, die über den Arbeiterurlaub von Desterreich gemacht sind. Nach dem dortigen Arbeiter-Urlaubsgesetz haben nur „gewisse Klassen von Arbeitern“ Anspruch auf Urlaub, und zwar bei einjähriger Beschäftigung auf die Dauer von einer Woche und nach fünfjähriger Beschäftigung auf die Dauer von zwei Wochen.

Die gesetzlichen Bestimmungen Rußlands belegen, daß allen mit Lohnarbeit beschäftigten Personen, die mindestens 5 1/2 Monate ununterbrochen in der gleichen Stellung tätig waren, ein Erholungsurlaub von mindestens 2 Wochen zusteht. Minderjährige unter 18 Jahre erhalten einen Monat. Solchen Arbeitern und Arbeiterinnen, die in besonders gesundheitsschädlichen oder gefährlichen Betrieben arbeiten, sind außer dem genannten Urlaub noch Ergänzungsurlaube von mindestens zwei Wochen zu gewähren. Saisonarbeiter erhalten einen Urlaub nicht, doch bekommen sie als Entschädigung einen 6 prozentigen Lohnzuschlag, der für gesundheitsschädliche Betriebe auf 12 Proz. festgesetzt ist.

Nach dem am 1. Juli 1922 veröffentlichten polnischen Gesetz erhalten alle Lohnarbeiter nach einjähriger Beschäftigung einen Urlaub von acht Arbeitstagen, Arbeiter mit dreijähriger Beschäftigung 15 Tage. Minderjährige unter 18 Jahren und Lehrlinge in Kleinbetrieben oder Handwerksbetrieben erhalten nach einjähriger Beschäftigung einen ununterbrochenen Urlaub von 15 Tagen. Kopiarbeiter im Handel, in der Industrie oder auf Bureaus sind nach sechsmonatiger Beschäftigung zu einem zweiwöchigen Urlaub berechtigt. Auch hier ist die Dauer des Urlaubs bemessen nach der Dauer der Zugehörigkeit zum gleichen Betrieb.

In den meisten anderen Industrieländern enthält ein großer Teil der abgeschlossenen Tarifverträge Bestimmungen über die Gewährung eines bezahlten Urlaubs. So enthielten von den am 31. Dezember 1921 in Deutschland in Kraft stehenden Tarifverträgen 72 Proz. derselben (die 86 Proz. aller durch solche Verträge gebundenen Arbeiter umfassen) Bestimmungen über Urlaub. Die durchschnittliche Urlaubsdauer war in 50 Proz. der Verträge 3 Tage und in weiteren 41 Proz. der Verträge über 3 bis 6 Tage. Der Stand der Urlaubsfrage in Deutschland soll in einem besonderen Artikel behandelt werden.

Nach den beim englischen Arbeitsministerium eingegangenen Berichten sind in über hundert Tarifverträgen Bestimmungen über die Gewährung eines bezahlten Urlaubs aufgenommen. In den meisten Verträgen wird bestimmt, daß für alle gefehllichen Zeitzüge der Lohn zu zahlen ist und daß jedem Arbeiter das Recht auf einen jährlichen Urlaub mit vollem Lohn zusteht. Die Urlaubsdauer schwankt zwischen drei und zwölf Arbeitstagen. Im allgemeinen ist ein sechs- bis zwölfmonatiges Arbeitsverhältnis Voraussetzung für die Bezahlung des Urlaubs. In einigen Fällen wird eine Entschädigung an diejenigen Arbeiter festgesetzt, die vor Antritt des Urlaubs das Arbeitsverhältnis lösen.

In Italien wird Urlaub in den hauptsächlichsten Industriezweigen gewährt. Die Länge des Urlaubs schwankt von sechs Tagen in der chemischen Industrie, der Metall- und der Textilindustrie bis zu 12 oder 15 Tagen in Gas- und Elektrizitätswerken und im Buchdruckgewerbe. In den meisten Fällen werden die Arbeiter nach einjähriger Beschäftigungsdauer anspruchsberechtigt.

Aus Jugoslawien wird berichtet, daß die Zahl der Verträge, die die Gewährung von Urlaub vorsehen, im Steigen begriffen ist. Zu den in dieser Hinsicht besonders begünstigten Berufen gehören die Buchdrucker und Gemeinbedarbeiter. So haben die Buchdrucker des Belgrader Bezirks bis zu 15 Tagen Urlaub, während die Buchdrucker im Sarajewoer Bezirk Anspruch auf 4 Tage nach einjähriger, steigend bis auf 14 Tage nach fünfjähriger Beschäftigung haben. Im gleichen Bezirk erhalten die Gemeinbedarbeiter nach einjähriger Dienstzeit einen 14tägigen Urlaub, steigend auf 4 Wochen nach zehnjähriger Dienstzeit.

In fast allen Tarifverträgen Norwegens sind Bestimmungen über die Gewährung von Urlaub enthalten. Die Dauer des Urlaubs betrug früher fast allgemein 12 Arbeitstage. Bei den Tarifverneuerungen der letzten beiden Jahre wurde die Urlaubsdauer für die Arbeiter derjenigen Industrien, die der Konkurrenz des Auslandes ausgesetzt waren, herabgesetzt, während u. a. für die Arbeiter der Bauindustrie die Urlaubsdauer unverändert blieb. Im Jahre 1923 betrug die Dauer des Urlaubs für die organisierten Arbeiter durchschnittlich neun Tage.

Von den im Jahre 1922 abgeschlossenen Tarifverträgen in Schweden enthielten 906 für 77 Proz. der bei allen Verträgen insgesamt in Betracht kommenden Arbeiterschaft Bestimmungen über Urlaubsgewährung, während in 420 Verträgen für 64 039 Arbeiter kein Urlaub vorgesehen war. Bei 444 Verträgen mit 123 887 Arbeitern betrug die Urlaubsdauer weniger als eine Woche, bei den übrigen Verträgen 6 bis 12 oder mehr Arbeitstage.

Ein Gesetzentwurf über Arbeiterurlaub in der Tschechoslowakei ist seinerzeit dem Parlament vorgelegt worden, jedoch noch nicht erledigt. Für die Bergarbeiter ist der Urlaub gesetzlich festgelegt. Von den im Jahre 1921 abgeschlossenen, 8800 Betriebe umfassenden Tarifverträgen enthielten 238 Verträge für 7200 Betriebe eine Bestimmung über Urlaubsgewährung. In den meisten Fällen betrug die Urlaubsdauer mehr als 3 und weniger als 14 Tage.

Auch in anderen in dieser Uebersicht nicht genannten Ländern, z. B. in der Schweiz, bestehen für einen Teil der Arbeiter tarifliche Bestimmungen über Gewährung eines Urlaubs unter Fortzahlung des Lohnes. Genaue, das ganze Land umfassende Angaben liegen uns jedoch nicht vor, wie ja überhaupt die Angaben über Arbeiterurlaube noch sehr unvollständig sind. Erwähnt sei noch die Urlaubsbestimmung im Tarifvertrag für die Tabakindustrie Dänemarks, nach der alle Betriebe des ganzen Landes in einer bestimmten Woche während des Sommers geschlossen bleiben bei Weiterzahlung des vollen Lohnes bzw. des durchschnittlichen Akkordverdienstes.

Das Internationale Arbeitsamt und der Achtstundentag.

(IAB.) Während der in der ersten Aprilhälfte abgehaltenen Sitzungen des Verwaltungsrats des Internationalen Arbeitsamtes kam auch die Frage des Achtstundentages zur Sprache. Margaret Bondfield, die Vertreterin der englischen Regierung, erklärte, daß das Kabinett MacDonald dem in den nächsten Tagen im Parlament zur Behandlung gelangenden Ratifizierungsentwurf zugestimmt habe.

Jouhaug und Dudgeest lenkten die Aufmerksamkeit des Rates auf die von Mussolini gemachten Versprechungen betr. die Ratifizierung der Konventionen sowie auf die in Oberschlesien durch die Verlängerung des Arbeitstages seitens Deutschland geschaffene Lage. Der deutsch-polnischen Konvention des Jahres 1921 zufolge soll sich die Arbeitsgesetzgebung in den deutschen und polnischen Teilen Oberschlesiens an die deutsche soziale Gesetzgebung halten. Nun hat aber Deutschland beschlossen, die Arbeitszeit zu verlängern. Dudgeest kritisierte die deutsche Regierung aufs heftigste und wies auf die Unhaltbarkeit dieser Zustände hin. Die Arbeitergruppe unterbreitete zum Schluß eine Erklärung zugunsten der internationalen Anwendung des Achtstundentages und der 48-Stunden-Woche.

Ein Gegenseitigkeitsvertrag zwischen Deutschland und Oesterreich über die Arbeitslosenfürsorge.

Die österreichische Regierung hat mit der Regierung des Deutschen Reiches ein Gegenseitigkeitsübereinkommen getroffen, nach dem die in Deutschland lebenden Oesterreicher, sofern sie arbeitslos geworden sind, als auch die in Oesterreich lebenden erwerbslosen Reichsdeutschen, falls die in Betracht kommenden gesetzlichen Bedingungen erfüllt sind, einen gesetzlichen Anspruch auf die staatliche Arbeitslosenfürsorge erhalten. Die einzelnen Bestimmungen sind gegebenenfalls bei den gegenseitigen Vertretungsbehörden zu erfahren. Das Abkommen ist am 3. März dieses Jahres in Kraft getreten.

Die Internationale Arbeiterhilfe.

Unter diesem Titel hat der Vorstand des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes eine Aufführungsschrift herausgegeben, die einen Einblick gewährt in die wirklichen Absichten und Ziele der Internationalen Arbeiterhilfe für Sowjetrußland (I.A.H.).

Das in dieser Schrift verarbeitete umfangreiche authentische Material liefert den schlagenden Beweis, daß die I.A.H. eine Gründung der kommunistischen Internationale ist, ins Leben gerufen zu dem Zweck, hinter dem Deckmantel der Wohltätigkeit die kommunistische Propaganda in den breitesten Schichten des Proletariats aller Länder ungehindert treiben zu können. Außerdem verpflichtet die innige Verbindung mit der russischen Sowjetregierung die I.A.H. als staatspolitisches Instrument zur Ausführung bestimmter staatspolitischer Aufträge. Durch Gründung von „Klubs der Freunde für Sowjetrußland“ hat die I.A.H. dafür zu sorgen, daß in allen Ländern und mit allen Mitteln Stimmung für Sowjetrußland erzeugt wird.

Als revolutionäre Gründung hat sie andererseits die Aufgabe, die politisch-propagandistische Tätigkeit gegen alle nichtkommunistischen Organisationen zu entfalten. Diese Aufgabe sucht sie insbesondere gegen die Gewerkschaften zu erfüllen.

Ueberaus interessant ist die Beschäftigkeit der I.A.H., die nicht nur ein internationales Hilfsnetz ist, sondern allerlei kaufmännische Transaktionen bis zum Herings- und Kaviarhandel betreibt und außerdem die Zentrale der revolutionären deutschen Betriebsräteorganisation verpörrt, die durch Beschluß der Roten Exekutive die Sprengzellen der deutschen Gewerkschaften darstellen.

Die wirtschaftliche und politische Situation im Rußland wird durch Berichte von Mitgliedern der Exekutive besonders beleuchtet.

Da die I.A.H. eifrig bemüht ist, vornehmlich in die deutschen Gewerkschaften einzudringen, bringt die vorliegende Schrift volle Klarheit darüber, daß die I.A.H. trotz aller Ablehnungsversuche lediglich eine internationale Organisation zur Bekämpfung der Gewerkschaften und aller nichtkommunistischen Arbeiterorganisationen ist und die Hilfsfähigkeit der I.A.H. nur die Illusion bedeutet, hinter der sie ihre Absichten ungehindert zur Ausführung bringt.

Berichte.

Frankfurt-Offenbach. Am 11. April starb in Offenbach a. M. unser alter Kollege Louis Défor im Alter von 63 Jahren. Er war auch ein Opfer des Krieges, der Aufregungen und Entbehrungen, da er schon während des Krieges einen Schlaganfall erlitt und seit Jahren vollständig erwerbsunfähig war. Kollege Défor war einer von den Ältern, der schon in einer Zeit, in der die jetzige Generation noch nicht war, für die Ideen des Verbandes gekämpft und gearbeitet hat. Er war immer mit an erster Stelle, vor der Abspaltung der Parteiführer besonders hervorragend tätig. Persönlich eine laute

und achtenswerte Natur, ausgestattet mit einem reichen Schatz von Erfahrungen, war er immer bereit, seine Kraft in den Dienst der Organisation zu stellen. Mögen die Jungen an ihm sich ein Beispiel nehmen. Ehre seinem Andenken.

Wittenberg. Eine außerordentliche Versammlung der Zahlreiche befaßte sich mit der kommenden Reichstagswahl und dem Schiedspruch über die Arbeitszeitverlängerung. Fast restlos waren die Kollegen erschienen, ebenso nahm die Mitgliedschaft Gräfenhainichers geschlossen an dieser Versammlung teil. Zu wünschen wäre es, daß auch die Kolleginnen dieser beiden Orte sich wieder reger am Versammlungsleben beteiligen möchten und nicht nur durch Beitragsgeldern allein glauben, ihrer Pflicht der Organisation gegenüber genügt zu haben. Die heutige Zeit verlangt von jedem einzelnen Eifer für die Sache, die zündend wirkt, und eine lückenlose Geschlossenheit. Einleitend begrüßte Kollege Schwarz die Gräfenhainicher Kollegen und wünschte, daß das Verhältnis zwischen beiden Mitgliedschaften, welche jetzt schon ein Ganzes bilden, ein festes werden möchte. Der Erfolg werde dann nicht ausbleiben. Zur Reichstagswahl übergehend, verstand er es, die Kollegen durch ein gut aufgebautes Referat und die nachfolgende Diskussion begreiflich zu machen, daß nur allein die Sozialdemokratie trotz mancher taktischer Fehler in den letzten Jahren die Partei sein kann, welcher wir am 4. Mai unsere Stimme zu geben haben. Der Gefühlspositiv diese kein Raum gegeben werden. Es ist nur zu untercheiden: Hier Kapital — hier Arbeit!

Recht anfangt wurde dann der Schiedspruch betreffend Arbeitszeitverlängerung angefaßt und den Anträgen des Kollegen Schwarz an den Verbandsvorstand zugestimmt, wonach bei der nächsten Tarifrevision der Verbandsvorstand dahin wirken soll, daß dieser Schiedspruch beseitigt und durch ein tarifliches Verhältnis ersetzt werden soll. Jedes Nachgeben bedeutet Verlust und Zurückdrängen aus einer eingenommenen Machtposition.

Am Schluß der Versammlung brachte die Gräfenhainicher Kollegen Mithände der Buchdruckerei A. Heine zur Sprache. Es scheinen dort Zustände zu herrschen, welche dringend der Abhilfe bedürftig. Ein trauriger Fall betraf einen Kollegen, der als Fertigmacher 6 Stunden vom Lohn abgezogen bekam, weil bei einer Partie an 50 Büchern der Vorsatz Falten geschlagen hatte, unerschuldet, wie er behauptet und nach Lage der Dinge zum größten Teil die Schuld der Leitung des Betriebes zuzuschreiben ist. Kollegen und Kolleginnen von Gräfenhainichern, merkt es euch, nur geschlossen seid ihr etwas, darum nur enger das Band der Organisation gezogen, auch die letzte Kollegin muß dem Verbände zugestimmt werden; dann werden auch alle diese Mithände mit der Zeit verschwinden. Ein jeder lege selbst Hand mit an, und das Besserwerden kommt gewiß. Dem Herrn Heine sei es aber gesagt, daß unsere Kollegen nicht Menschen zweiter Klasse sind, sondern auch für sich Achtung, Gesetz und Recht nicht nur in Anspruch nehmen, sondern eventuell auch zur Anwendung bringen werden.

Sterbetafel.

Im Monat April sind uns als gestorben gemeldet:

- Berlin. Ferd. Leiber, Präger, 29 Jahre.
- Hermann Hartung, Buchbinder, 47 Jahre, Lungenseiden.
- Marie Kirstein, Galanteriearbeiterin, 64 Jahre, Krebs.
- Richard Textor, Buchbinder, 67 Jahre, Leberleiden.
- Julius Vorbach, Kartonnagenarbeiter, 53 Jahre.
- Düsseldorf. Grete Braun, Buchbinderarbeiterin, 33 Jahre, Wasserfucht.
- Frankfurt-Offenbach. Louis Défor, Buchbinder, 63 Jahre.
- Oswald Brenninger, Preßvergnosber, 56 Jahre, Grippe.
- Emtgart. Karl Danzer, Buchbinder, 23 Jahre, Lungenseiden.
- Hugo Müller, Buchbinder, 64 Jahre, Herzschaden.
- Christian Ketter, Briefumschlag-Hilfsarbeiter, 58 Jahre, Darmleiden.
- Robert Sieger, Malierer, 22 Jahre, Lungenseiden.
- Wilhelm Wolf, Buchbinder, 34 Jahre, Typhoid.
- Dorothea Göffele, Buchbinderarbeiterin, 38 Jahre, Lungenseiden.
- Babette Grieshaber, Buchbinderarbeiterin, 26 Jahre, Lungenseiden.
- Marie Wiedemann, Buchbinderarbeiterin, 44 Jahre, Lungenseiden.

Allen ein ehrendes Andenken!